|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Safety Culture Ladder NEN** | | | |
| Beschlussnummer: | 2024-01 |  |  |
| Betreft: | Beschluss zu den Namen der Interviewten in der Auditberichterstattung | | |
| Datum: | 2024-11-29 |  |  |
| Umsetzung: | Veröffentlichung auf der Website und im Normen- und Zertifizierungsprogramm SCL 2.0 | Datum des Inkrafttretens: | Ab sofort |

Hintergrund:

Im Zertifizierungsschema für die SCL werden in Kapitel 7.9 die Anforderungen beschrieben, denen die Auditberichterstattung entsprechen muss. In Kapitel 7.9 wird Folgendes zu den während des Audits interviewten Personen festgelegt:

*7.9.1 Allgemeine Vereinbarungen.*

*Der Auditbericht muss mindestens die Ergebnisse der Anforderungen aus dem SCL wiedergeben und angeben, auf welcher Stufe auditiert wurde. Die Namen der befragten Personen sind im Auditbericht aufzuführen, jedoch dürfen ihre Aussagen nicht auf sie zurückführbar sein.’*

Das Harmonisierungstreffen der Zertifizierungsstellen (ZS) hat dem Expertenausschuss SCL mitgeteilt, dass die inhaltliche Berichterstattung oft direkt auf einzelne Personen zurückführbar ist, da Namen in der Berichterstattung genannt werden müssen. Dies wird als unerwünschte Situation angesehen. Die ZS möchte in jedem Einzelfall entscheiden können, wie sie mit der Nennung von Namen umgeht.

Überlegung:

Die Mitglieder des Expertenausschusses sind der Ansicht, dass sich jeder Befragte während des Gesprächs frei fühlen sollte, seine Ansichten offen zu äußern. Dies ist wesentlich für die Qualität der Prüfung.

Beschluss:

Der Expertenausschuss SCL hat folgenden Beschluss gefasst:

Der Expertenausschuss stimmt dem Vorschlag des Harmonisierungstreffens zu, die Namen der Interviewten nicht in die Auditberichterstattung aufzunehmen.  
Die Begründung des Harmonisierungstreffens, wonach es unerwünscht ist, dass die inhaltliche Berichterstattung oft direkt auf Personen zurückführbar ist, wird unterstützt.